



Deutsches Patent- und Markenamt
80297 München



<p>(1)</p>	<p>Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an Name, Vorname oder Firma</p> <hr/> <hr/> <hr/> <p>Straße, Hausnummer/ggf. Postfach</p> <hr/> <hr/> <hr/> <p>Postleitzahl Ort</p> <hr/> <hr/>	<p>Antrag auf Eintragung einer Marke in das Register</p>	<p>3</p>
		<p><input type="checkbox"/> per Telefax TT MM JJJJ vorab am _____</p> <p><input type="checkbox"/> nur per Telefax (nur bei reinen Wortmarken möglich) an Telefaxnummer +49 89 2195 - 4000</p> <p>Land (nur bei ausländischen Adressen) _____</p>	
<p>(2)</p>	<p>Kontaktdaten Telefonnummer des Anmelders/Vertreters Geschäftszeichen des Anmelders/Vertreters</p> <hr/> <hr/> <p>Telefaxnummer des Anmelders/Vertreters E-Mail-Adresse des Anmelders/Vertreters</p> <hr/> <hr/>		
<p>(3) nur auszu- füllen, wenn abwei- chend von Feld (1)</p>	<p>Anmelder <input type="checkbox"/> weitere Anmelder/vertretungsberechtigte Gesellschafter einer GbR siehe Anlage (bitte <i>Formular W 7005.0</i> oder ein separates Blatt DIN A4 bzw. einen Datenträger verwenden)</p> <p>Name, Vorname/Firma (ggf. einschließlich Rechtsform entsprechend registerrechtlicher Eintragung)</p> <hr/> <hr/> <p>Straße, Hausnummer (kein Postfach)</p> <hr/> <hr/> <p>Postleitzahl Ort Land (nur bei ausländischen Adressen) _____</p> <hr/> <hr/>		
<p>(4)</p>	<p>Vertreter des Anmelders (Rechts- oder Patentanwalt, Patentassessor)</p> <p>Name, Vorname/Bezeichnung</p> <hr/> <hr/> <p>Straße, Hausnummer</p> <hr/> <hr/> <p>Postleitzahl Ort Land (nur bei ausländischen Adressen) _____</p> <hr/> <hr/> <p>ggf. Nummer der Allgemeinen Vollmacht</p> <hr/> <hr/>		



(5) **Markendarstellung** (pro Anmeldung nur eine Marke)

(Wortmarke)

oder

siehe Anlage (Anlage zwingend erforderlich für alle Markenformen, ausgenommen Wortmarken; bitte [Formular W 7005.1](#) oder ein separates Blatt DIN A4 bzw. einen Datenträger verwenden)

! Ein © sollte der Markendarstellung nicht schon bei der Anmeldung hinzugefügt werden, da unter Umständen eine Zurückweisung wegen Täuschungsgefahr gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Markengesetz in Betracht kommen kann.

(6) **Markenform**

Wortmarke (Wörter, Buchstaben, Zahlen, sonstige Schriftzeichen ohne grafische und/oder farbige Ausgestaltung)

Wort-/Bildmarke (Kombination aus Wort und/oder Zahl und Bild, grafisch und/oder farbige gestaltete Wörter)

Bildmarke (zweidimensionale Bilder ohne Wort- und/oder Zahlelemente)

Dreidimensionale Marke (dreidimensionale Gestaltungen)

Farbmarke (z.B. abstrakte Farbe oder Kombination aus mehreren Farben; als Markendarstellung Feld (5) ist ein Farbmuster einzureichen)

Bezeichnung der Farbe/n nach einem international anerkannten Farbklassifikationssystem (z.B. RAL, Pantone, HKS)

Beschreibung der Anordnung der Farben zueinander (räumliche Anordnung und Größenverhältnis) ist als Anlage beigefügt (nur erforderlich bei einer Kombination der Marke aus mehreren Farben)

Klangmarke (akustisch hörbare Töne/Melodien; als Markendarstellung (Feld (5)) ist eine Notenschrift oder eine Wiedergabe auf einem Datenträger einzureichen)

Andere Markenform (Positionsmarke, Kennfadenmarke, Mustermarke, Bewegungsmarke, Multimediamarke, Hologrammarke, sonstige Marke)

nämlich _____
(bitte nur eine der genannten Markenformen angeben)

Markenbeschreibung ist als Anlage beigefügt (nur erforderlich, wenn die Markendarstellung den Schutzgegenstand – in objektiver Weise – nicht hinreichend bestimmt; darf maximal 150 Wörter in einem fortlaufenden Text und keine grafischen oder sonstigen Gestaltungselemente enthalten; bitte [Formular W 7005.2](#) oder ein separates Blatt DIN A4 bzw. einen Datenträger verwenden)

(7) **Farbangaben zur Markendarstellung** (nicht auszufüllen bei Wortmarken, Klangmarken und Farbmarken)

Die Markendarstellung enthält **farbige** Elemente und zwar in folgenden Farben
(bitte allgemeine Farbnamen angeben, z.B. gelb, weiß, rot, grün, schwarz, blau)

(8) **Nichtlateinische Schriftzeichen**

(zwingend auszufüllen, wenn die Marke nichtlateinische Schriftzeichen beinhaltet)

Die Markendarstellung enthält **nichtlateinische** Schriftzeichen

Transliteration (buchstabengetreue Wiedergabe) _____

Transkription (phonetische Wiedergabe in lateinischen Schriftzeichen) _____

Übersetzung (in die deutsche Sprache) _____

Transliteration, Transkription und Übersetzung sind als Anlage beigefügt
(bitte [Formular W 7005.3](#) oder ein separates Blatt DIN A4 bzw. einen Datenträger verwenden)

Beispiel für „Буква“

Transliteration Bukva

Transkription Bukwa

Übersetzung Buchstabe



(9)

Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen

(zwingend auszufüllen)

- Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen ist als Anlage beigefügt (bitte [Formular W 7005.4](#) oder ein separates Blatt DIN A4 bzw. einen Datenträger verwenden)

Bitte gruppieren Sie Ihr Verzeichnis nach Klassen und trennen Sie die einzelnen Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb der angegebenen Klassen durch Semikola voneinander. Nutzen Sie für die Erstellung, soweit möglich, die harmonisierten und zulässigen Begriffe der [einheitlichen Klassifikationsdatenbank](#) (eKDB).

Leitklassenvorschlag des Anmelders _____

Klassen **Waren und/oder Dienstleistungen** (zwingend zu benennen; nur Angabe der Klassen nicht ausreichend)

Klassen	Waren und/oder Dienstleistungen

(10)

Serienanmeldung

- Die Anmeldung ist Bestandteil **einer Serie** von Markenmeldungen ([Vorblatt W 7002](#) bitte zwingend ausfüllen und beifügen)
- Die Serie enthält identische Waren-/Dienstleistungsverzeichnisse

Diese Anmeldung ist Nummer _____ von _____ Anmeldungen

(11)

Priorität

- Ausländische Priorität**
Kopie/Abschrift der ausländischen Voranmeldung
- ist beigefügt
- wird nachgereicht

Datum

Staat

Aktenzeichen

- Ausstellungspriorität** **Ausstellungsbescheinigung** ([Formular W 7708](#) bitte ausfüllen und beifügen)

Bezeichnung der Ausstellung



W 7 0 0 5 1 . 1 9 4

<p>(12)</p>	<p>Sonstige Anträge</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf beschleunigte Prüfung nach § 38 Markengesetz (<i>gebührenpflichtig</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Eintragung als Kollektivmarke nach §§ 97 ff. Markengesetz (<i>nicht für Privatpersonen möglich; Markensatzung zwingend erforderlich – vgl. Feld (15), Anlagen</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Eintragung als Gewährleistungsmarke nach §§ 106a ff. Markengesetz (<i>nicht für Hersteller/Lieferanten möglich; Markensatzung zwingend erforderlich - vgl. Feld (15), Anlagen</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf internationale Registrierung dieser Markenmeldung liegt bei (<i>Begleitschreiben M 8005 und Formblatt der WIPO MM2 – vgl. Feld (15), Anlagen</i>)</p>		
<p>(13)</p>	<p>Sonstige Erklärungen</p> <p>Der Anmelder ist bereit zur</p> <p><input type="checkbox"/> Lizenzierung der Marke (§ 42c MarkenV)</p> <p><input type="checkbox"/> Veräußerung der Marke (§ 42c MarkenV)</p>		
<p>(14)</p>	<p>Gebührenzahlung in Höhe von _____ €</p> <table border="0"><tr><td><p>Zahlung per Banküberweisung</p><p><input type="checkbox"/> Überweisung (dreimonatige Zahlungsfrist beachten)</p><p>Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/DPMA IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54 BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700</p><p>Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München Leopoldstr. 234, 80807 München</p></td><td><p>Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift</p><p><input type="checkbox"/> Ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Formular A 9530)</p><p><input type="checkbox"/> liegt dem DPMA bereits vor (<i>Mandat für mehrmalige Zahlungen</i>)</p><p><input type="checkbox"/> ist beigefügt</p><p><input type="checkbox"/> Angaben zum Verwendungszweck (Formular A 9532) des Mandats mit Mandatsreferenznummer sind beigefügt</p></td></tr></table> <p>! Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag des Eingangs der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der Schutzfähigkeit der Marke erst nach Zahlungseingang beginnt.</p>	<p>Zahlung per Banküberweisung</p> <p><input type="checkbox"/> Überweisung (dreimonatige Zahlungsfrist beachten)</p> <p>Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/DPMA IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54 BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700</p> <p>Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München Leopoldstr. 234, 80807 München</p>	<p>Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift</p> <p><input type="checkbox"/> Ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Formular A 9530)</p> <p><input type="checkbox"/> liegt dem DPMA bereits vor (<i>Mandat für mehrmalige Zahlungen</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> ist beigefügt</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zum Verwendungszweck (Formular A 9532) des Mandats mit Mandatsreferenznummer sind beigefügt</p>
<p>Zahlung per Banküberweisung</p> <p><input type="checkbox"/> Überweisung (dreimonatige Zahlungsfrist beachten)</p> <p>Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/DPMA IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54 BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700</p> <p>Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München Leopoldstr. 234, 80807 München</p>	<p>Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift</p> <p><input type="checkbox"/> Ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Formular A 9530)</p> <p><input type="checkbox"/> liegt dem DPMA bereits vor (<i>Mandat für mehrmalige Zahlungen</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> ist beigefügt</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zum Verwendungszweck (Formular A 9532) des Mandats mit Mandatsreferenznummer sind beigefügt</p>		
<p>(15)</p>	<p>Anlagen <input type="checkbox"/> in Papierform beigefügt <input type="checkbox"/> auf beiliegendem Datenträger (zulässige Datenträgerformate)</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zu weiteren Anmeldern (Formular W 7005.0, separates Blatt DIN A4-Format oder pdf-Datei) – Feld (3)</p> <p><input type="checkbox"/> Markendarstellung (Formular W 7005.1, separates Blatt DIN A4-Format oder Datei) – Feld (5)</p> <p><input type="checkbox"/> Markenbeschreibung (Formular W 7005.2, separates Blatt DIN A4-Format oder pdf-Datei) – Feld (6)</p> <p><input type="checkbox"/> Transliteration, Transkription und Übersetzung (Formular W 7005.3, separates Blatt DIN A4-Format oder pdf-Datei) – Feld (8)</p> <p><input type="checkbox"/> Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen (Formular W 7005.4, separates Blatt DIN A4-Format oder pdf-Datei) – Feld (9)</p> <p><input type="checkbox"/> Prioritätsunterlagen (Formular W 7708, separates Blatt DIN A4-Format oder pdf-Datei) – Feld (11)</p> <p><input type="checkbox"/> Markensatzung (<i>ungebunden im DIN A4-Format oder pdf-Datei</i>) – Feld (12)</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf internationale Registrierung (<i>Begleitschreiben M 8005 und Formblatt der WIPO MM2</i>) – Feld (12)</p> <p><input type="checkbox"/></p>		



(16)

Unterschrift

Der Unterschrift ist der Name in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift hinzuzufügen; bei Firmen die Bezeichnung entsprechend registerrechtlicher Eintragung mit Angabe der Stellung/Funktion des Unterzeichnenden.

Bitte beachten Sie hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unser Merkblatt [A 9106](#) „Datenschutz bei Schutzrechtsanmeldungen“. Dieses finden Sie unter www.dpma.de: Service – Formulare – Sonstige Formulare – Hinweise zum Datenschutz.

! Die Daten Ihrer Anmeldung werden in dem elektronischen Schutzrechtsauskunftssystem [DPMRegister](#) veröffentlicht (§ 33 Abs. 3 MarkenG).

Datum

Unterschrift/en (bei Anmeldergemeinschaften die Unterschriften aller Anmelder),
ggf. Firmenstempel

Funktion/en der/des Unterzeichner/s

Mustere exemplar



Hinweise zum Antrag

Ausführliche Hinweise für das Ausfüllen des Antrages finden sich in den [Ausfüllhinweisen zum Antrag](#) sowie in dem [Merkblatt „Wie melde ich eine Marke an?“](#) (W 7731). Das DPMA gibt veröffentlichte Daten auch an Dritte weiter; weitere Hinweise hierzu finden Sie unter <https://www.dpma.de/recherche/datenabgabe/dpmadatenabgabe/index.html>.

Alle Formulare und Merkblätter können Sie gebührenfrei unter <https://www.dpma.de/service/formulare/index.html> abrufen.

Anmeldegebühren*)

Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang der Anmeldung gezahlt, gilt die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 2 PatKostG als zurückgenommen.

Bei einer Schutzdauer von zunächst **10 Jahren beginnend mit dem Anmeldetag**

(1) Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr für bis zu drei Klassen

für eine Marke (§ 32 MarkenG) bei elektronischer Anmeldung	290 €	Gebührennummer: 331 000
für eine Marke (§ 32 MarkenG) bei Anmeldung in Papierform	300 €	Gebührennummer: 331 100
für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106 a MarkenG)	900 €	Gebührennummer: 331 200

(2) Zusätzliche Klassengebühr bei Anmeldung für mehr als drei Klassen

für eine Marke je zusätzlicher Klasse (§ 32 MarkenG)	100 €	Gebührennummer: 331 300
für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke je zusätzlicher Klasse (§§ 97 und 106 a MarkenG)	150 €	Gebührennummer: 331 400

(3) Gebühr für den Antrag auf beschleunigte Prüfung nach § 38 MarkenG

Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG)	200 €	Gebührennummer: 331 500
--	-------	-------------------------

Zahlungshinweise

1. Die Gebühren können gemäß § 1 der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV) wie folgt entrichtet werden:

- durch **Bareinzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in München, Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin,
- durch **Überweisung oder (Bar-) Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das in der Fußzeile dieser Seite angegebene Konto der Bundeskasse Halle/DPMA,
- durch **Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck**

Bitte beachten Sie hierzu Folgendes:

- Wenn Sie dem DPMA bereits ein **SEPA-Basis-Lastschriftmandat** für mehrmalige Zahlungen erteilt haben, füllen Sie das Formular [A 9532](#) (Angaben zum Verwendungszweck) aus.
- Haben Sie dem DPMA **noch kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat** erteilt, können Sie ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (als Einzel- oder Mehrfachmandat) erteilen, indem Sie das Formular [A 9530](#) ausfüllen und das ausgefüllte Original an das DPMA übersenden. Ergänzend muss auch das Formular [A 9532](#) (Angaben zum Verwendungszweck) ausgefüllt werden. Das SEPA-Mandat muss dem DPMA immer im Original vorliegen. Bei einer Übermittlung per Telefax muss das SEPA-Mandat im Original innerhalb eines Monats nachgereicht werden, damit der Zahlungstag gewahrt bleibt. Geht das Original des SEPA-Mandats nicht innerhalb der Monatsfrist ein, so gilt der Tag des Eingangs des Originals als Zahlungstag.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren können Sie dem [„Merkblatt über die Nutzung der Verfahren der SEPA-Zahlungsinstrumente“](#) entnehmen.

- Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Rechtsinhabers) und der Verwendungszweck anzugeben. Anstelle des Verwendungszwecks kann auch die entsprechende Gebührennummer (siehe oben) angegeben werden.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung beim DPMA werden eine Akte angelegt, das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen überprüft und Ihre Grunddaten erfasst. Sie erhalten nach etwa 3 bis 4 Wochen eine Empfangsbestätigung. Diese enthält Gebühreninformationen zu Ihrer Anmeldung. Zusätzlich zur Empfangsbestätigung erfolgt keine weitere Gebührenbenachrichtigung.

*) **Stand: 14. Januar 2019** (Die jeweils gültigen Gebühren können dem Merkblatt [A 9510](#) oder dem Internet - siehe Adresse in der Fußzeile dieser Seite - entnommen werden.)

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Eintragung einer Marke in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts

Hinweis zur Datenweitergabe an Dritte

Das DPMA gibt veröffentlichte Daten auch an Dritte weiter. Weitere Einzelheiten finden Sie unter <https://www.dpma.de/recherche/datenabgabe/index.html>

Telefax

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Wenn Sie Ihre Anmeldung vor der Versendung als Briefpost bereits per Telefax an uns schicken, kreuzen Sie dieses Feld bitte unbedingt an. Tragen Sie daneben auch bitte das Datum ein, an dem Sie das Fax abschicken. Sie helfen uns damit, Doppelanmeldungen zu vermeiden und die Unterlagen zusammen zu führen.

Es wird empfohlen, nur Wortmarken per Telefax anzumelden.

Beachten Sie bitte, dass sich bestimmte Markenformen nicht zur Übermittlung per Telefax eignen (z. B. Bewegungsmarken, Multimediemarken, Hologrammmarken). Grundsätzlich ist bei Einreichung der Anmeldung per Telefax zu berücksichtigen, dass die Markendarstellung (außer bei reinen Wortmarken) meist von relativ schlechter Qualität ist – insbesondere farbliche Elemente werden nicht ausreichend abgebildet. Beides führt oftmals zu einem zeitaufwendigen Prüfungsverfahren und zu einer Verschiebung des Anmeldetags. Denn bei der Anmeldung von farbigen Marken **per Telefax vorab** kann der Anmeldetag des Faxeingangs nur zuerkannt werden, wenn auch auf dem Telefax die **Zuordnung** der Farben erkennbar ist. Es wird daher empfohlen, nur Wortmarken per Telefax anzumelden, also Marken, die ausschließlich aus Wörtern, Buchstaben, Zahlen oder sonstigen Schriftzeichen (vgl. Liste der verwendbaren [Zeichen](#)) bestehen, ohne dass es auf eine besondere grafische Gestaltung ankommt. Für alle anderen Markenformen bietet sich die [elektronische Anmeldung](#) an, wenn sichergestellt werden muss, dass die Anmeldung am Tag ihres Versands mit allen Angaben, die für die Vergabe des Anmeldetags relevant sind, beim Deutschen Patent- und Markenamt eingeht.

Sendungen (Feld 1)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Tragen Sie hier bitte die vollständige Postanschrift ein, an die das Deutsche Patent- und Markenamt alle Schreiben richten soll.

Beispiel: Name, Vorname oder Firma einschließlich Rechtsform entsprechend registerrechtlicher Eintragung
Ggf. akademischer Grad
Straße, Hausnummer
Ggf. Postfach
Ort mit Postleitzahl, bei ausländischen Adressen auch den Staat/das Land;
es können auch Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat gemacht werden.

Die Adresse kann von der Anschrift des Anmelders abweichen.

Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass Sie oder Ihr Vertreter auch tatsächlich unter der genannten Adresse erreichbar sind, denn durch den Versand unserer Schreiben können wichtige Fristen in Gang gesetzt werden. Anschriftenänderungen sollten Sie daher dem Deutschen Patent- und Markenamt umgehend mitteilen.

Kontakt Daten (Feld 2)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Tragen Sie in diesem Feld Ihr internes Geschäftszeichen sowie Telefonnummer(n), Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein. Insbesondere die Angabe einer Telefonnummer, unter der Sie oder Ihr Vertreter erreichbar sind/ist, kann für kurze Klärungen zur Anmeldung sehr hilfreich sein.

Anmelder (Feld 3)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

WICHTIG

Der Anmelder muss in jedem Fall angegeben werden. Ansonsten ist Ihre Anmeldung noch nicht wirksam und sichert Ihnen deshalb auch noch nicht den Zeitrang des Anmeldetags.

In diesem Feld tragen Sie bitte ein, wer der Anmelder der Marke ist.

Ist der Anmelder bzw. die Anmelderin eine Einzelperson (z. B. Privatperson, eingetragener Einzelhandelskaufmann), tragen Sie bitte Name und Wohnanschrift der Privatperson bzw. Name/Firma und Sitzanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Einzelhandelskaufmanns entsprechend registerrechtlicher Eintragung ein.

Handelt es sich bei dem Anmelder um eine juristische Person (z. B. GmbH, AG, Verein, Stiftung) oder um eine Personengesellschaft (z. B. OHG, KG), vermerken Sie bitte den Namen oder die Firma, die Rechtsform und die Sitzanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) entsprechend registerrechtlicher Eintragung.

Bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) sind zusätzlich auch der Name und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters anzugeben.

Beispiel: Mustermann GbR
Musterstr. 3
12345 Musterstadt

Vertretungsberechtigter Gesellschafter: Hans Beispiel, Beispielstr. 13, 12345 Musterhausen

Bitte verwenden Sie hierzu eine Anlage (Formular „Weitere Anmelder/Vertretungsberechtigte Gesellschafter“ [W 7005.0](#), ein separates Blatt DIN A4 oder einen Datenträger).

Wird die Marke von mehreren Personen gemeinsam angemeldet (sogenannte Anmeldergemeinschaft) tragen Sie bitte die Namen und Wohnanschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) aller Personen bzw. die Namen oder Firmen, die Rechtsformen und Sitzanschriften aller Firmen entsprechend registerrechtlicher Eintragung ein. Bitte verwenden Sie hierzu eine Anlage (Formular „Weitere Anmelder/Vertretungsberechtigte Gesellschafter“ [W 7005.0](#), ein separates Blatt DIN A4 oder einen Datenträger).

Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland müssen zusätzlich den Staat/das Land angeben. Freiwillig ist die Angabe des Bezirks, der Provinz oder des Bundesstaates, in dem der ausländische Wohnsitz oder Sitz liegt.

Vertreter des Anmelders (Feld 4)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Für Anmelder mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Deutschland besteht für das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt **kein Anwaltszwang oder eine sonstige Verpflichtung zur Vertreterbestellung**. Das bedeutet, eine Teilnahme am Anmeldeverfahren ist auch ohne die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin oder einen Patentanwalt bzw. eine Patentanwältin möglich.

Anmelder (auch deutsche Staatsangehörige), die weder in Deutschland wohnen, noch einen (Geschäfts-)Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben, benötigen für die bloße Stellung des Anmeldeantrags keinen Vertreter. Werden im Rahmen der Prüfung des Antrags jedoch klärungsbedürftige Mängel festgestellt (z. B. formelle oder materielle Schutzhindernisse), **muss der auswärtige Anmelder nachträglich einen sogenannten Inlandsvertreter bestellen, um am weiteren Verfahren teilnehmen zu können**. Vertretungsberechtigt sind Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Patentanwälte und Patentanwältinnen und andere nach der Patentanwaltsordnung (PAO) zugelassene Vertreter sowie Anwaltsgesellschaften (§§ 59c ff. BRAO bzw. §§ 52c ff. PAO). Zugelassen sind auch Rechts- und Patentanwälte und Rechts- und Patentanwältinnen aus der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), soweit sie ihre berufliche Tätigkeit unter einer bestimmten, mit deutschen Rechts- oder Patentanwälten bzw. Rechts- und Patentanwältinnen vergleichbaren Berufsbezeichnung ausüben dürfen (§§ 13, 26 EuPAG, § 1 EuRAG i. V. m. §§ 25, 27 EuRAG). Sofern bei der Anmeldung der Marke ein Vertreter, z. B. ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder ein Patentanwalt bzw. eine Patentanwältin, tätig wird, geben Sie bitte Name und Anschrift des Vertreters bzw. der Vertreterin an.

Eine vom Anmelder unterschriebene **Vollmacht** muss dem Deutschen Patent- und Markenamt nur vorgelegt werden, wenn der Vertreter kein Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin oder kein Patentanwalt/keine Patentanwältin ist (§ 15 Abs. 4 DPMA-Verordnung). Die Vollmacht muss in diesem Fall auf eine prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person lauten.

Wichtiger Hinweis:

Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. eine GmbH oder eine AG) können grundsätzlich nicht Vertreter sein, außer es handelt sich um eine zur Rechtsdienstleistung in Deutschland befugte Berufsausübungsgesellschaft. Auch die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen einer Firma sind hier nicht einzutragen.

Markendarstellung (Feld 5)

[\[zurück zum Mustere exemplar\]](#)

Die Markendarstellung ist zwingender Bestandteil Ihrer Markenmeldung, so dass der Tag der Anmeldung auf den Tag festgesetzt wird, an dem neben dem Anmelder und den beanspruchten Waren und Dienstleistungen auch die Markendarstellung im Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass mit jedem Antrag nur **eine** Marke angemeldet werden kann. Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung deshalb nicht mehrere Markendarstellungen verschiedener Marken bei.

Bitte nutzen Sie für die Darstellung der Marke (außer bei Wortmarken) das [Formular „Markendarstellung“ \(W 7005.1\)](#), ein separates Blatt DIN A4 oder reichen Sie sie auf einem [Datenträger](#) ein.

Stellen Sie die Marke so dar, wie sie in das Markenregister eingetragen werden soll. Eine nachträgliche Änderung der Markendarstellung ist nicht möglich.

Soll die Marke in Schwarz-Weiß eingetragen werden, ist die Markendarstellung in Schwarz-Weiß einzureichen. Soll die Marke in Farbe eingetragen werden, ist die Markendarstellung in Farbe einzureichen.

Bei einigen Markenformen reicht die grafische Darstellung nicht, um den Schutzgegenstand der Marke genau zu bestimmen. Bei diesen Marken muss neben der Markendarstellung auch eine Markenbeschreibung mit der Anmeldung eingereicht werden. Weitere Einzelheiten finden Sie im Feld 6 (Markenform).

Hinweis: Ein ® sollte der Markendarstellung nicht schon bei der Anmeldung hinzugefügt werden, da dies unter Umständen zur Nichteintragbarkeit Ihrer Marke (Zurückweisung wegen Täuschungsgefahr gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 MarkenG) führen kann.

[Weiterführende Informationen zur Einreichung der Markendarstellung finden Sie im letzten Punkt der Ausfüllhilfe unter „Markendarstellung“.](#)

Markenform (Feld 6)

[\[zurück zum Mustere exemplar\]](#)

Wortmarken sind Marken ohne grafische Ausgestaltung oder Farben. Sie bestehen aus [Wörtern, Buchstaben, Zahlen oder sonstigen Schriftzeichen](#), die sich mit der vom Deutschen Patent- und Markenamt verwendeten üblichen Druckschrift darstellen lassen.

Wort-/Bildmarken bestehen aus einer Kombination von Wort- und/oder Zahl- und Bildbestandteilen oder aus Wörtern, die grafisch/bildlich gestaltet sind (z. B. farbig, in einer besonderen Schriftart oder einer besonderen Anordnung der Buchstaben)

Bildmarken sind zweidimensionale Bilder, Bildelemente oder Abbildungen (ohne Wort- und ohne Zahlbestandteile).

Dreidimensionale Marken bestehen aus einer dreidimensionalen Gestaltung wie z. B. einer abstrakten Form oder einer Form der beanspruchten Waren oder deren Verpackung. Zu Ihrer Markendarstellung können bis zu sechs verschiedene Ansichten der dreidimensionalen Gestaltung eingereicht werden. Alle Ansichten müssen sich auf einem Blatt Papier oder in einer Datei auf einem Datenträger befinden. Die Ansichten zusammen müssen den Schutzgegenstand ausreichend bestimmen und in allen wesentlichen Merkmalen vollständig darstellen.

Farbmarken sind Marken, die aus einer konturlosen Einzelfarbe oder der Zusammenstellung mehrerer Farben bestehen. Bei einer Einzelfarbmärke muss der Anmeldung ein Farbmuster beigelegt und die Nummer des Farbtons eines international anerkannten Farbklassifikationssystems (z. B. RAL, Pantone, HKS) angegeben werden. Bei einer Farbzusammenstellung muss zusätzlich die systematische Anordnung der Farben zueinander angegeben werden (Markenbeschreibung!). Das heißt, das flächenmäßige und das räumliche Verhältnis muss beschrieben werden (z. B. „Die Farben Blau (Pantone 2747C) und Silber (Pantone 877C) haben ein Verhältnis von 50:50. Sie sind seitlich nebeneinander angeordnet.“).

Klangmarken sind akustische, hörbare Marken, also Töne, Tonfolgen, Melodien oder sonstige Klänge und Geräusche. Wird ein Klang als Marke angemeldet, so muss der Anmeldung entweder eine grafische Darstellung der Marke (Darstellung in einer üblichen Notenschrift) oder eine klangliche Darstellung der Marke auf einem elektronischen Datenträger beigelegt werden. Die mittelbare grafische Darstellung hat in einer üblichen Notenschrift zu erfolgen, also durch ein in Takte gegliedertes Notensystem, das einen Notenschlüssel, Noten- und Pausenzeichen sowie gegebenenfalls Vorzeichen enthält.

Zu den weiteren Markenformen Positions-, Kennfaden-, Muster-, Bewegungs-, Multimedia-, Hologramm- und sonstigen Marken, zu denen auch Marken mit transparenten Elementen gehören, finden Sie nähere Informationen in der [„Richtlinie für die Prüfung von Markenmeldungen und für die Registerführung“](#).

Wichtiger Hinweis:

Der Markenmeldung ist nur dann eine **Markenbeschreibung** beizufügen, wenn der Schutzgegenstand aus der eingereichten Markendarstellung nicht in objektiver Weise hinreichend bestimmbar ist. Die Markenbeschreibung dient beispielsweise bei Positionsmarken dazu, die genaue Position der Marke auf der Ware zu beschreiben, sofern sich diese nicht eindeutig aus der Markendarstellung ergibt.

Die Markenbeschreibung muss aus einem fortlaufenden Text bestehen und darf maximal 150 Wörter und keine grafischen oder sonstigen Gestaltungselemente enthalten; bitte verwenden Sie für die Markenbeschreibung das Formular „Markenbeschreibung“ [W 7005.2](#), ein separates Blatt DIN A4 oder einen Datenträger.

Bei Wortmarken ist der Schutzgegenstand der Marke immer objektiv erkennbar und daher ist auch keine Markenbeschreibung möglich.

Farbangaben zur Markendarstellung (Feld 7)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Weist Ihre Marke farbige Elemente auf, müssen die Farben durch die entsprechenden allgemeinen wörtlichen Farbangaben (z. B. rot, weiß, grün, schwarz, gelb) in Feld 7 angegeben werden. RAL-, Pantone- oder HKS-Nummern sind nicht ausreichend und nicht erforderlich.

Haben Sie eine schwarz-weiße Marke angemeldet, so beschränkt sich der Schutzgegenstand auf diese Darstellung (BGH GRUR 2015, 1009, 1010 (Nr. 15) – BMW-Emblem).

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Einreichung einer Markenmeldung per Telefax im [„Merkblatt für Markenmelder“](#), wenn Ihre Marke farbige Elemente enthält.

Nichtlateinische Schriftzeichen (Feld 8)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Wenn Sie eine Marke anmelden, die nichtlateinische Schriftzeichen beinhaltet (z. B. arabische, chinesische, griechische oder kyrillische Schriftzeichen), dann müssen Sie in Feld 8 oder auf dem Formular „Transliteration, Transkription und Übersetzung“ [W 7005.3](#), einem separaten Blatt DIN A4 oder auf einem Datenträger Angaben zur Transliteration, zur Transkription und zur Übersetzung der nichtlateinischen Schriftzeichen machen.

Transliteration

Eine Transliteration ist die buchstabengetreue Wiedergabe der nichtlateinischen Schriftzeichen. Bitte geben Sie für alle nichtlateinischen Schriftzeichen die lateinische Transkription an. Existiert kein Transliterationssystem für Ihre nichtlateinische Schrift, dann geben Sie im Feld Transliteration bitte an „Transliteration nicht möglich“ (oder ähnliches).

Transkription

Eine Transkription ist die phonetische (lautgetreue) Wiedergabe der nichtlateinischen Schriftzeichen in lateinischen Schriftzeichen oder in Lautsprache, die eine richtige Aussprache der Zeichen ermöglichen soll.

Übersetzung

Eine Übersetzung des nichtlateinischen Textes in die deutsche Sprache muss immer beigefügt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Fantasiewort, welches nicht übersetzt werden kann. In diesem Fall geben Sie bitte in dem Feld Übersetzung an „Übersetzung nicht möglich“ (oder ähnliches).

Beispiele: Die Marke beinhaltet die kyrillischen Buchstaben „**Да**“.

Transliteration: Da

Transkription: Da

Übersetzung: Ja

Die Marke beinhaltet das chinesische Zeichen „**唉**“.

Transliteration: nicht möglich

Transkription: āi

Übersetzung: Ja

Auch Ziffern sind Schriftzeichen.

Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen (Feld 9)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Sollte das Feld 9 im Formular für die abschließende Aufzählung Ihrer Waren/Dienstleistungen nicht groß genug sein, reichen Sie bitte das Verzeichnis als Anlage ([Formular W 7005.4](#), ein separates Blatt DIN A4 oder einen Datenträger) ein.

Sie haben die Möglichkeit, eine Leitklasse vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist zwar nicht verbindlich, in der Regel richtet sich das Deutsche Patent- und Markenamt jedoch danach. Durch die Leitklasse wird bestimmt, welche Markenstelle des Deutschen Patent- und Markenamts für die Bearbeitung der Markenmeldung zuständig ist.

Bei der Erstellung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses wird die Verwendung harmonisierter und zulässiger Begriffe der [einheitlichen Klassifikationsdatenbank \(eKDB\)](#) empfohlen. Mit der Auswahl von **Oberbegriffen (Gruppentitel)** vermeiden Sie unnötig detailliert ausgestaltete Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse und tragen somit zu einer **zügigen Bearbeitung** Ihrer Anmeldung bei.

Das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen ist **in gruppierter Form** einzureichen. Dies bedeutet, dass die Waren/Dienstleistungen nach Klassen getrennt und die Klassen numerisch aufsteigend aufgeführt werden müssen.

Beispiel: Klasse 3: Kosmetika, kosmetische Badezusätze
Klasse 5: pharmazeutische Erzeugnisse; Arzneimittel für zahnärztliche Zwecke
Klasse 44: Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere

Verzeichnisse, die ungruppiert eingereicht werden oder in denen nur die Klassenziffern angegeben werden, haben eine erhebliche Verzögerung der Bearbeitung zur Folge und können zur Zurückweisung der Anmeldung führen.

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Verweis auf ein bereits für eine andere Marke eingetragenes Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis die Anmeldeerfordernisse nicht erfüllt. Benennen Sie bitte immer alle Waren und/oder Dienstleistungen in der oben genannten Form ganz konkret und trennen Sie die Waren- und/oder Dienstleistungsbegriffe durch ein Semikolon. Ist ein Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis bereits in identischer Form eingetragen, begründet dies **keinen** Anspruch auf erneute Eintragung des Verzeichnisses in der gleichen Form.

Serienanmeldung (Feld 10)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Wenn Sie gleichzeitig mehr als eine Marke anmelden, können die Markenmeldungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Markenserie darstellen und damit von einem Bearbeiter/einer Bearbeiterin geprüft werden.

Für eine Serienanmeldung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Alle Anmeldungen weisen denselben Anmelder auf.
- Alle Anmeldungen gehen am selben Tag und in einer Post-/Telefax- oder elektronischen Sendung ein.
- Alle Anmeldungen müssen derselben Markenkategorie (Individual-, Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke) angehören.

- Alle Anmeldungen weisen denselben Leitklassenvorschlag und im Wesentlichen identische Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse auf.
- Für alle Anmeldungen ist gleichermaßen der Antrag auf beschleunigte Prüfung gestellt oder nicht gestellt.
- Zu **jeder** Anmeldung liegt ein gesondertes Antragsformular ([W 7005](#)) und ggf. dessen Anlagen ([W 7005.0](#) bis [W 7005.4](#)) vor und unter Punkt 10 ist die Gesamtzahl der (Einzel-)Anmeldungen sowie die Nummer der laufenden Anmeldung vermerkt.

Bereits zwei Anmeldungen können eine Serie darstellen.

- Es besteht kein Anspruch auf Behandlung als Serienanmeldung. Das Deutsche Patent- und Markenamt behält sich vor, die Anmeldungen aus organisatorischen Gründen einzeln zu bearbeiten.

Priorität (Feld 11)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Maßgeblich für den Zeitrang einer Marke ist in aller Regel der Tag des Eingangs der Anmeldeunterlagen (Anmeldetag) beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Der Zeitrang einer eigenen früheren Markenmeldung im Ausland, die nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, kann für eine spätere Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt in Anspruch genommen werden. Ähnliches gilt für die Ausstellungspriorität.

Wollen Sie einen dieser früheren Zeitränge (Prioritäten) für Ihre Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt beanspruchen, so sind folgende Angaben in diesem Feld erforderlich:

Ausländische Priorität

Ist die Marke bereits im Ausland angemeldet oder registriert worden und gibt es mit dem betroffenen ausländischen Staat entsprechende völkervertragliche Regelungen, so besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten den Zeitrang der ausländischen Voranmeldung auch für die spätere deutsche Anmeldung zu beanspruchen (§ 34 MarkenG).

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Feld „Ausländische Priorität“ an und nennen bitte den Anmeldetag, den Staat und (sofern möglich) das Aktenzeichen der ausländischen Voranmeldung. Legen Sie Ihrer Anmeldung bitte auch eine einfache Kopie/Abschrift dieser ausländischen Voranmeldung bei.

Ausstellungspriorität

Haben Sie bereits Waren und/oder Dienstleistungen unter der hier angemeldeten Marke auf einer Ausstellung gezeigt und liegt dies nicht länger als sechs Monate zurück, können Sie den Tag der ersten Zurschaustellung auf dieser Ausstellung als Prioritätstag in Anspruch nehmen, sofern die Ausstellung zu den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Ausstellungen gehört (§ 35 MarkenG). Die ausgewählten Ausstellungen werden regelmäßig im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Feld „Ausstellungspriorität“ an.

Hier können Sie auch unser Formular „[Ausstellungsbescheinigung](#)“ ([W 7708](#)) nutzen.

Geben Sie bitte insbesondere den Namen und Ort der betreffenden Ausstellung oder Messe sowie den Tag der erstmaligen Zurschaustellung der Waren und/oder Dienstleistungen unter der angemeldeten Marke auf dieser Ausstellung an. Bitte fügen Sie der Anmeldung auch Nachweise für die Zurschaustellung auf der Messe oder Ausstellung bei, versehen mit Unterschrift/Stempel der Messeleitung bzw. der für den Schutz des geistigen Eigentums während der Ausstellung zuständigen Stelle. Sofern Sie über diese Nachweise zum Anmeldezeitpunkt noch nicht verfügen, können diese auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachgereicht werden.

Sonstige Anträge (Feld 12)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Antrag auf beschleunigte Prüfung

Wenn Sie einen Antrag auf beschleunigte Prüfung stellen, erfolgt die Eintragung einer schutzfähigen Marke bzw. die Zurückweisung einer schutzunfähigen Marke grundsätzlich in weniger als 6 Monaten nach der Anmeldung.

Für die beschleunigte Prüfung ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 200 € zu entrichten.

Antrag auf Eintragung einer Kollektivmarke

Eine Kollektivmarke ist ein Verbandszeichen, mit dem ein Verband Markenschutz für seine Mitgliedsunternehmen erlangen kann. Die Anmeldung einer Kollektivmarke kommt deshalb nur für rechtsfähige Verbände oder juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.

Bei der Anmeldung einer Kollektivmarke sind die Vorschriften der §§ 97 ff. MarkenG zu beachten.

Insbesondere ist der Anmeldung eine Markensatzung beizufügen, die den Erfordernissen des § 102 Abs. 2 MarkenG genügt.

Antrag auf Eintragung einer Gewährleistungsmarke

Mit der Gewährleistungsmarke können neutrale Zertifizierungsunternehmen für ihre Gütesiegel oder Prüfzeichen markenrechtlichen Schutz erlangen. Eine Gewährleistungsmarke zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass nicht die Herkunftsfunktion, sondern die Garantiefunktion im Vordergrund steht. Sie muss geeignet sein, die Waren und Dienstleistungen, für die der Markeninhaber das Material, die Art und Weise der Herstellung, die Qualität, die Genauigkeit oder andere Eigenschaften der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht. Der gewährleistende Charakter der Marke muss sich dabei aus der Zeichendarstellung ergeben.

Bei der Anmeldung einer Gewährleistungsmarke sind die Vorschriften der §§ 106a ff. MarkenG zu beachten.

Insbesondere ist der Anmeldung eine Markensatzung beizufügen. In der Markensatzung müssen insbesondere die gewährleisteten Produkteigenschaften, die Nutzungsbedingungen sowie die Prüf- und Überwachungsmaßnahmen angegeben werden.

Antrag auf internationale Registrierung

Bitte kreuzen Sie dieses Feld nur an, wenn Sie einen Antrag auf internationale Registrierung gleichzeitig mit der nationalen Markenmeldung einreichen.

In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die Hinweise im Merkblatt über die internationale Registrierung nach dem Madrider System ([M 8940](#)) zu beachten.

Lizenzierungs- und Veräußerungsbereitschaft (Feld 13)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Sie können bereits bei Anmeldung der Marke erklären, dass Sie zur Vergabe von Lizenzen und/oder zur Veräußerung Ihrer Marke bereit sind. Diese Erklärung ist unverbindlich und kann jederzeit gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich zurückgenommen werden.

Ihre Erklärung wird in DPMAregister veröffentlicht.

Gebührenzahlung (Feld 14)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Geben Sie in diesem Feld die Höhe der Gebühren der Anmeldung an, sofern Ihnen diese bekannt sind.

Gebührenhöhe

Mit der Anmeldung einer Marke sind nach dem im PatKostG enthaltenen Gebührenverzeichnis folgende Gebühren zu entrichten:

(1) Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr für bis zu drei Klassen (§ 32 MarkenG)

bei elektronischer Anmeldung	290 €	Gebührennummer: 331 000
bei Anmeldung in Papierform	300 €	Gebührennummer: 331 100

(2) Zusätzliche Klassengebühr bei Anmeldung für mehr als drei Klassen (§ 32 MarkenG)

100 €	Gebührennummer: 331 300
-------	-------------------------

(3) Gebühr für den Antrag auf beschleunigte Prüfung nach § 38 MarkenG

Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG) 200 € Gebührennummer: 331 500

(4) Anmeldung einer Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)

Anmelde- und Klassengebühr für bis zu drei Klassen 900 € Gebührennummer: 331 200

zusätzliche Klassengebühr für mehr als drei Klassen 150 € Gebührennummer: 331 400

Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsfrist

Diese Gebühren werden mit der Einreichung der Anmeldung fällig (§ 3 Abs. 1 PatKostG). Die Zahlungsfrist beträgt **drei Monate** ab dem Tag der Einreichung der Anmeldung. Wird die Anmeldegebühr (ggf. auch die Gebühren für den Antrag auf beschleunigte Prüfung) nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingangstag der Anmeldung gezahlt, so gilt Ihr Antrag auf Anmeldung einer Marke (ggf. der Antrag auf beschleunigte Prüfung) als zurückgenommen (§ 6 Abs. 2 PatKostG).

Hinweis:

Es empfiehlt sich, die Gebührenaufzahlung möglichst schnell zu veranlassen, denn die Prüfung der Schutzfähigkeit der angemeldeten Marke beginnt erst nach Zahlungseingang.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt wird eine Akte angelegt, das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen überprüft und Ihre Grunddaten erfasst. Sie erhalten postalisch eine Empfangsbestätigung, die dazu dient, Ihnen den Eingang Ihrer Anmeldung zu bestätigen und Ihnen das Aktenzeichen Ihrer Anmeldung mitzuteilen. In der Empfangsbestätigung sind auch vorläufige Gebühreninformationen zu Ihrer Anmeldung enthalten. Falls Sie die Anmeldegebühren im Zeitpunkt des Erhalts der Empfangsbestätigung noch nicht gezahlt haben, zahlen Sie bitte die Anmeldegebühren in der in der Empfangsbestätigung angegebenen Höhe. Falls Sie die Anmeldegebühren zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlt haben, können Sie anhand der Empfangsbestätigung überprüfen, ob Sie die Gebühren der Höhe nach vollständig gezahlt haben. Zahlen Sie einen gegebenenfalls fehlenden Betrag nach.

Bitte beachten Sie, dass Sie **keine gesonderte Gebührenbenachrichtigung** erhalten. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie lediglich die Empfangsbestätigung, aus der Sie Informationen zur vorläufigen Gebührenhöhe entnehmen können.

Bitte berücksichtigen Sie unbedingt, dass Sie die Anmeldegebühren innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung zahlen müssen – und zwar unabhängig davon, ob Sie die Empfangsbestätigung erhalten haben - Ihre Anmeldung gilt sonst als zurückgenommen!

Zahlungswege

Die möglichen Zahlungswege für die Gebühren ergeben sich aus der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostZV).

Danach können Gebühren entrichtet werden durch

- a) **Barzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in München, Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum in Berlin,
- b) **Überweisung oder (Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse/DPMA
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank:

Bundesbankfiliale München
Leopoldstr. 234
80807 München

oder

- c) **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats** mit Angaben zum Verwendungszweck.

Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare ([A 9530](#) und [A 9532](#)) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

Bitte bedenken Sie, dass Sie durch die Wahl des Zahlungsweges auch beeinflussen können, ob Ihre Zahlung noch als rechtzeitig gilt. Nur wenn der Zahlungstag innerhalb der Frist von 3 Monaten ab Einreichung der Anmeldung liegt, ist eine rechtzeitige Zahlung erfolgt. Welcher Tag als Zahlungstag angesehen wird, ergibt sich aus § 2 PatKostZV.

Danach gilt als Zahlungstag:

Zahlungsweg

Zahlungstag

- **bei Barzahlung** → Tag der Einzahlung
- **bei Überweisung** → Tag der Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse/DPMA
- **bei (Bar-)Einzahlung** → Tag der Einzahlung

! Wichtiger Hinweis zur Bareinzahlung:

Anhand der Buchungsdaten kann die Bundeskasse nicht erkennen, ob eine Gutschrift aufgrund einer Überweisung oder einer Bareinzahlung vorgenommen wurde. Wenn Sie Gebühren mittels Bareinzahlung entrichtet haben, reichen Sie daher bitte **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** beim Deutschen Patent- und Markenamt ein, damit der Tag der Einzahlung als Zahlungstag gewährt werden kann.

- **bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** → Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zu Gunsten der Bundeskasse erfolgt

! Wichtiger Hinweis zur Übermittlung eines SEPA-Mandats per Telefax:

Wenn Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermitteln, reichen Sie bitte das Original innerhalb einer **Frist von einem Monat** nach Eingang des Telefaxes nach. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

Anlagen (Feld 15)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

In diesem Feld teilen Sie bitte mit, welche Anlagen Sie dem Anmeldeformular beigefügt haben.

Unterschrift (Feld 16)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Unterschreiben Sie den Antrag mit dem bürgerlichen Namen, wenn Sie Anmelder oder Vertreter sind. Handelt es sich um eine Firma, unterschreibt hier der Zeichnungsberechtigte. Bei mehreren Anmeldern (sogenannte Anmeldergemeinschaft) ohne gemeinsamen Vertreter ist der Antrag von sämtlichen Anmeldern zu unterschreiben.

Um Unklarheiten zu vermeiden, wiederholen Sie bitte Ihre Unterschrift in Druckbuchstaben.

Markendarstellung

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Auf dem [Formular \(W 7005.1\)](#) ist die Darstellung der Marke anzubringen (z. B. aufkleben, zeichnen oder aufdrucken).

Für das **Format der Darstellung** gelten folgende Bestimmungen (§ 8 Abs. 3 bis 5 MarkenV):

- Die Größe des Blatts, auf dem die Markendarstellung wiedergegeben ist, darf das Format DIN A4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) nicht über- oder unterschreiten.
- Die für die Darstellung benutzte Fläche (Satzspiegel) darf nicht größer als 26,2 cm x 17 cm sein.
- Die Mindestgröße der Markendarstellung beträgt 8 cm in der Breite oder 8 cm in der Höhe.
- Das Blatt ist nur einseitig zu bedrucken.
- Vom oberen und vom linken Seitenrand ist ein Randabstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten.
- Soweit sich die vom Anmelder gewünschte Stellung der Marke aus der Darstellung nicht von selbst ergibt, ist durch einen entsprechenden Vermerk auf jeder Wiedergabe zu kennzeichnen, wo „oben“ bzw. „unten“ sein soll.

Alternativ zur Darstellung der Marke auf einem Papierblatt können Sie die Markendarstellung auch auf einem elektronischen Datenträger einreichen.

Datenträger und Dateiformate

Die zulässigen [Datenträgertypen](#) und Formatierungen werden auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts (www.dpma.de) bekannt gegeben.

Der Datenträger muss lesbar sein. Er darf keine Viren oder sonstige schädliche Programme enthalten.

Bitte beschriften Sie die Oberfläche des Datenträgers maschinell oder in Blockschrift mit den Angaben zum Anmelder, dem Markennamen, dem Vertreter, Ihren Kontaktdaten, Ihrem Geschäftszeichen und dem Zeitpunkt der Markenmeldung.

Besonderheiten bei dreidimensionalen Marken

Wird eine dreidimensionale Gestaltung als Marke angemeldet, besteht die Möglichkeit, bis zu sechs verschiedene Ansichten der Marke einzureichen. Alle Ansichten müssen sich auf einem Blatt der Größe DIN A4 oder in einer Bilddatei auf einem elektronischen Datenträger befinden.

Besonderheiten bei Klangmarken

Wird ein Klang als Marke angemeldet, so muss der Anmeldung entweder eine grafische Darstellung der Marke (Darstellung in einer üblichen Notenschrift) oder eine klangliche Darstellung der Marke auf einem elektronischen Datenträger beigefügt werden.

Besonderheiten bei Marken mit transparenten Elementen

Soll die Marke transparente Elemente enthalten, müssen diese klar und eindeutig dargestellt sein: Der Hintergrund der transparenten Elemente muss entsprechend kontrastiert gewählt oder ihre Ränder müssen gestrichelt werden. Darüber hinaus reichen Sie bitte jeweils zusätzlich eine Markenbeschreibung des Inhalts ein, dass die entsprechend markierten Elemente transparent sein sollen und der kontrastierte Hintergrund/die gestrichelte Linie nicht Teil der Markendarstellung ist.